



Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



Aktuelle Maßnahmen der Deutschen Flagge aufgrund der COVID-19-Pandemie

Stand: 22.12.2020

Wegen der weltweiten Corona-Pandemie hatte die Deutsche Flagge in der Vergangenheit zeitweise Schiffszeugnisse auch ohne Besichtigung erteilt oder verlängert. Da wieder Schiffsbesichtigungen durchgeführt werden, folgt die Deutsche Flagge aktuell den Empfehlungen der IMO in ihrem [Circular Letter No. 4204/Add.19/Rev.2](#) vom 22. Juli 2020, nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen auf Besichtigungen zu verzichten.

Unabhängig davon werden wir als Deutsche Flagge weiterhin Seeleute und Reedereien in jeder Hinsicht dabei unterstützen, über gültige Zeugnisse zu verfügen.

1. Vorgeschriebene Schiffszeugnisse

Für Schiffe unter deutscher Flagge gilt Folgendes:

- Wie vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie auch ist vor der Erteilung und Erneuerung von Schiffszeugnissen die Überprüfung der Schiffe durch Besichtigerinnen und Besichtiger der anerkannten Klassifikationsgesellschaften oder der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr bzw. des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erforderlich. Auch Besichtigungen zur Bestätigung von Zeugnissen (Zwischenbesichtigungen) sind wieder notwendig.
- Nur in außergewöhnlichen Fällen - wenn zum Beispiel in einem Hafen keine Besichtigung aufgrund von COVID-19-Schutzmaßnahmen möglich ist - kann die Deutsche Flagge im Einzelfall und nach Prüfung folgender Unterlagen auf eine Besichtigung verzichten.

Bereich Schiffszeugnisse und ISM:

1. Erklärung des Reeders welche Umstände / besonderen Bedingungen aufgrund COVID_19 Beschränkungen eine Besichtigung nicht möglich machen.
2. Erklärung/Empfehlung der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft einschließlich Heranziehen des letzten Klassenberichtes
3. Auswertung bestehender Auflagen der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft (Class Conditions)
4. Einsicht in den Bericht der letzten Bodenbesichtigung unter Angabe IW (In Water) oder Dry-Docking
5. Auswertung der Ergebnisse aus den Datenbanken der jeweiligen Hafenstaatkontroll-Regime (PSC-MoU's)
6. Auswertung des letzten ISM-Auditberichts

7. Bei Non-Convention-Schiffen (= unterliegen nicht den internationalen Übereinkommen wie SOLAS u. a.) und Fischereifahrzeugen über 24 m Länge: Auswertung letzter Flaggenstaatsberichte

Bereich ISPS einschließlich des Internationalen Zeugnisses über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC):

1. Erklärung des Reeders, welche Umstände / besonderen Bedingungen aufgrund COVID-19 Beschränkungen eine Besichtigung nicht möglich machen.
2. Erklärung/Empfehlung der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft (als RSO)
3. Auswertung der Ergebnisse aus den Datenbanken der jeweiligen Hafenstaatkontroll-Regime (PSC-MoU's, Thetis-EU MarSec)
4. Auswertung des letzten ISPS-Auditberichts

In diesen Ausnahmefällen kann die Deutsche Flagge elektronische Kurzzeit-Zeugnisse bis zu dem Zeitpunkt erteilen, in dem eine Besichtigung des Schiffes möglich ist. Die Reedereien müssen auch in diesen Ausnahmefällen auf ihren Schiffen alle technischen und betrieblichen Vorschriften einhalten.

2. Zeugnisse von Seeleuten

Aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen gelten die folgenden Regeln im Hinblick auf Zeugnisse von Seeleuten:

- Die Gültigkeit aller Zeugnisse von Seeleuten (Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Qualifikationsnachweise), die von der deutschen Schifffahrtsverwaltung oder von zugelassenen Lehrgangsanbietern ausgestellt wurden und die vor dem 01.07.2021 ablaufen, wird um 6 Monate verlängert; ein Antrag seitens der einzelnen Seeleute ist hierfür nicht erforderlich.
- Die Gültigkeit der von der deutschen Schifffahrtsverwaltung ausgestellten Anerkennungsvermerke wird um bis zu 6 Monate verlängert. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennungsvermerke erfolgt im Einklang mit den im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen der jeweiligen zeugniserteilenden Verwaltung.
- Die deutsche Schifffahrtsverwaltung nimmt weiterhin Anträge auf Erteilung von Zeugnissen entgegen, bearbeitet sie so weit dies unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist und empfiehlt Seeleuten, die Anträge wie üblich zu stellen.
- Bis auf weiteres gelten die folgenden Regeln: Seeleute, deren Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise (Dokumente) in naher Zukunft ablaufen und die für einen Auffrischungslehrgang angemeldet sind, der aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht stattfinden wird, können das Antragsformular wie gewohnt einreichen. Seeleute erhalten ihre Dokumente mit der regulären Verlängerung um 5 Jahre, sofern alle anderen Anforderungen erfüllt sind und dem Antrag ein Nachweis über die Anmeldung zum Auffrischungslehrgang einschließlich seiner Absage beigelegt ist. Der Bescheid, der zusammen mit den Dokumenten erteilt wird, umfasst die Verpflichtung, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausstellung der Dokumente den Nachweis der Teilnahme an einem Auffrischungslehrgang vorzulegen. Aus Gründen der Sicherheit gilt diese Regelung nicht für die Teilnahme an aufgrund von COVID-19 abgesagten Kursen, wenn diese für die Erstqualifikation erforderlich sind.

3. Hafenstaatkontrolle

Hafenstaatkontrollen in deutschen Häfen werden derzeit nur aufgrund von Prioritätsfaktoren (overriding factors, vgl. <https://www.parismou.org/inspections-risk/library-faq/overriding-factors>) unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen für die Kontrolleure und die Schiffsbesatzungen, durchgeführt.

4. Überprüfungen zur Gefahrenabwehr

- Überprüfungen durch den Flaggenstaat nach ISPS-Code Teil A Abschnitt 19 (s. 1. „Vorgeschriebene Schiffszeugnisse“) können unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden,
- Überprüfungen durch den Flaggenstaat nach ISPS-Code Teil A Abschnitt 4.4 werden nicht durchgeführt; in Einzelfällen kann dies aber als Fernüberprüfung erfolgen,
- Anlassunabhängige Kontrollen nach SOLAS XI-2 Regel 9.1 sowie Regel 9.2.5.3 an Bord von Schiffen unter ausländischer Flagge in deutschen Häfen werden ausgesetzt.

5. Nach dem deutschen Seearbeitsgesetz vorgeschriebene Schiffszeugnisse

Für den Fall eines abgelaufenen Seearbeits- oder Fischereiarbeitszeugnisses gelten dieselben Grundsätze wie unter Punkt 1 ("Vorgeschriebene Schiffszeugnisse") beschrieben.

6. MARPOL- und Ballastwasser-Überprüfungen, Überprüfungen nach der Schwefelrichtlinie

Grundsätzlich führen die Wasserschutzpolizeien der Länder die Schiffskontrollen nach dem MARPOL-, dem Ballastwasser- und dem AFS-Übereinkommen sowie nach der EU-Schwefelrichtlinie 2016/802 wieder uneingeschränkt durch, soweit die erforderlichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können.

Weitere aktualisierte Informationen finden Sie unter:

<https://www.deutsche-flagge.de/de/coronavirus>